

Besondere Vertragsbedingungen

Transport, Zwischenlagerung und landwirtschaftliche Verwertung von entwässertem Klärschlamm der Kläranlage Luckenwalde im Auftrag der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (NUWAB)

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlagen des Vertrages sind in nachstehende Reihenfolge
 - a) die Besonderen Vertragsbedingungen
 - b) die Leistungsbeschreibung
 - c) die weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen dieses Vergabeverfahrens
 - d) das Angebot des Auftragnehmers und die dort eingetragenen Preise
 - e) die VOL/B
 - f) ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- (2) Die gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Brandenburgische Wassergesetz (Bbg WG), die Klärschlammverordnung (AbfKlärV), allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

§ 2

Vertragspflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Einzelheiten der Leistungspflichten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, dort unter 1.
- (2) Der Auftragnehmer wird sich fortlaufend über neue Verfahren und Mittel zur Verwertung von Klärschlämmen informiert halten und die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich in diesem Sinne rechtzeitig gegenseitig zu informieren, soweit es den Regelungsbereich dieses Vertrages betrifft.

§ 3

Abfuhrzeit, Fristen, Daten

- (1) Die Annahme und der Transport von Klärschlamm in Container gemäß Leistungsbeschreibung erfolgt werktags im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (wobei der Samstag als Werktag gilt!) nach telefonischen Abruf innerhalb eines Zeitraumes von einem (1) Werktag.
- (2) Die Daten sind vom Auftragnehmer in maschinenlesbarer Form im Microsoft-Excel-Format oder einem kompatiblen Format zu erfassen und der NUWAB per Datenträger, wenn nicht anderes vereinbart, mindestens in monatlichem Rhythmus abgegrenzt zu übergeben.

§ 4

Datenhaltung und Dokumentation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Übersicht zu erstellen. Diese Übersicht wie auch die sonstigen Daten sind je nach Anforderung der zuständigen Genehmigungs- und Umweltbehörde in Papierform oder in digitaler Form bis zum 15. Januar des Folgejahres für das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

§ 5

Abholung und Transport

- (1) Das Betreten und Befahren der Kläranlage Luckenwalde ist nur zu Zwecken der Abholung gestattet. Der Auftragnehmer lässt sich bei Abholung die Angaben zur Containergröße, Inhalt, Zeit und etwaigen Besonderheiten auf einem Lieferschein bestätigen.
- (2) Der Transport hat so zu erfolgen, dass keine Gewässer- oder Bodenverunreinigungen eintreten können. Innerhalb von Wasserschutzonen sind die allgemein einschlägigen Vorschriften zu erfüllen. Transport- und Abgabeleistungen dürfen den Betrieb der Kläranlage nicht beeinträchtigen. Die Betriebssicherheit der Kläranlagen muss gewährleistet werden. Den Anweisungen des Kläranlagenpersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen eine Vergütung in Höhe des angebotenen Preises, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, wie sie in diesem Vertrag beschrieben sind und zu seiner Erfüllung dienen, umfassend vergütet und abgegolten.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegenüber Vergütungsansprüchen aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüche gegenüber der NUWAB aufzurechnen, es sei denn, die Ansprüche sind durch die NUWAB schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts an den Leistungspflichten gemäß diesem Vertrag durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- (3) Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer an die NUWAB erfolgt monatlich zum 10. des Folgemonats. Mit der Rechnung sind Kopien der Lieferscheine einzureichen.
- (4) Die Vergütung wird 30 Tage nach Eingang der vollständigen Rechnung einschließlich der Nachweise fällig.

§ 7

Preisanpassung

- (1) Der Auftragnehmer kann eine Anpassung der Vergütung verlangen. Die im Angebot genannten Entgelte teilen sich in folgende kalkulatorische Kostengruppen auf:
- a) Fixkostenanteil 50 %
 - b) Löhne und Lohnnebenkosten%
 - c) Dieselkraftstoffe%
 - d) Lastkraftwagen mit Selbstzündung%
- (2) Der Fixkostenanteil beträgt über den gesamten Vertragszeitraum 50 % des jeweils geltenden Preises, d. h. bei jeder Preisanpassung bleiben 50 % des anzupassenden Preises unverändert und unterliegen nicht der Preisanpassung.
- (3) Für die Veränderung der Löhne und Lohnnebenkosten wird der Preisindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich Neue Länder und Berlin-Ost für den Wirtschaftszweig Abwasserentsorgung (Jahresdurchschnitt), Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten zugrunde gelegt.
- (4) Maßgeblich für die Veränderung der Kosten für Dieselkraftstoffe ist der Preisindex für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (GP-Nr. 19 20 26 005 2 lfd. Nr. 175 der Fachserie 17, Reihe 2).
- (5) Maßgeblich für die Veränderung der Kosten für Lastkraftwagen mit Selbstzündung ist der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für Lastkraftwagen mit Selbstzündung (GP-Nr. 29 10 41 lfd. Nr. 574 der Fachserie 17, Reihe 2).
- (6) Die Preisanpassung errechnet sich wie folgt:

$$P_n = P_o \cdot \left(0,5 + 0, \dots \cdot \frac{L_I}{L_o} + 0, \dots \cdot \frac{K_I}{K_o} + 0, \dots \cdot \frac{F_I}{F_o} \right)$$

mit

P_n Preis nach der Anpassung

P_o Preis zum Zeitpunkt des Beginns des Leistungszeitraumes (01.03.2015) bzw. Preis vor der Anpassung.

L_1 Index des Statistischen Bundesamtes der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Neue Länder und Berlin-Ost für den Wirtschaftszweig Abwasserentsorgung, Fachserie 16, Reihe 4.3, letzter veröffentlichter Durchschnitt des Kalenderjahres vor der Preisanpassung L_o Index des Statistischen Bundesamtes der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich Neue Länder und Berlin-Ost für den Wirtschaftszweig Abwasserentsorgung,

Fachserie 16, Reihe 4.3, letzter veröffentlichter Durchschnitt des Kalenderjahres vor Beginn des Leistungszeitraumes bzw. der vorherigen Preisanpassung K_1 Index des Statistischen Bundesamtes für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (GP-Nr. 19 20 26 005 2, lfd. Nr. 175 der Fachserie 17 Reihe 2) für das Kalenderjahr vor der Preisanpassung K_0 Index des Statistischen Bundesamtes für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (GP-Nr. 19 20 26 005 2, lfd. Nr. 175 der Fachserie 17 Reihe 2) für das Kalenderjahr vor Beginn des Leistungszeitraumes bzw. der vorherigen Preisanpassung F_1 Index des Statistischen Bundesamtes für Lastkraftwagen mit Selbstzündung (GP-Nr. 29 10 41 lfd. Nr. 574 der Fachserie 17 Reihe 2) für das Kalenderjahr vor der Preisanpassung F_0 Index des Statistischen Bundesamtes für Lastkraftwagen mit Selbstzündung (GP-Nr. 29 10 41 lfd. Nr. 574 der Fachserie 17 Reihe 2) für das Kalenderjahr vor Beginn des Leistungszeitraumes bzw. der vorherigen Preisanpassung.

- (7) Die Anpassung des Entgeltes kann von den Vertragspartnern verlangt werden, sofern sie billigem Ermessen entspricht. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils zum 01.01. eines Jahres, erstmals zum 01.01.2021 verlangt werden. Die Anpassung muss spätestens bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres für den 01.01. des folgenden Kalenderjahres schriftlich gefordert werden. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll. Maßstab ist die Veränderung der genannten Indizes. Es ist jeweils der genannten Fachserien veröffentlichte Durchschnitt für das Kalenderjahr maßgeblich. Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf Grundlage der enthaltenen Preisanpassungsformel eine Erhöhung oder Verringerung insgesamt um mehr als 5 % ergibt. Bezugsjahr für die erste Preisanpassung ist das Jahr vor dem Leistungsbeginn (2018); für nachfolgende Anpassungsverlangen das jeweilige Jahr, in dem die letzte Anpassung erfolgte.
- (8) Verlangt einer der Vertragspartner eine Entgeltanpassung, werden die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung des Entgelts aufnehmen.
- (9) Die mit dem Angebot vorzulegende und dem Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegende ursprüngliche Preisermittlung (Urkalkulation) ist nach Maßgabe der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) aufzuschlüsseln. Die Urkalkulation kann nur in Anwesenheit des anderen Vertragspartners geöffnet werden, wenn dies zur Begründung oder Überprüfung eines Anpassungsverlangens erforderlich ist. Die Urkalkulation ist bei Anpassungsverlangen zur Beurteilung der Angemessenheit heranzuziehen.

§ 8

Leistungsstörungen

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann die NUWAB, unbeschadet ihrer übrigen gesetzlichen Ansprüche, dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur

Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer den Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist die NUWAB berechtigt, die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 9

Vertragsstrafen

Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat die NUWAB einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % derjenigen Bruttoauftragssumme, die sie bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den Auftragnehmer als Entgelt gezahlt hat. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung der NUWAB entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur Kündigung unberührt.

§ 10

Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers auf einen Dritten, auch im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung der NUWAB.

§ 11

Personal, Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen nach den gesetzlichen Regelungen und der VOL/B.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Ausführung seiner Leistungspflichten und ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber dem Personal alleinverantwortlich. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und pflichtbewusst erfüllen und sich bei der Ausübung ihres Dienstes ordnungsgemäß verhalten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - die Anforderungen der staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen) und die Sicherheitsvor-

schriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften) sowie Regelungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten in der Abwasserwirtschaft, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfüllen;

- die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind;
 - die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch (insbes. SGB III; Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten;
 - den für die Durchführung der Leistungen eingesetzten Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewähren und insbesondere die Mindestlohnsätze zu zahlen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge i.S.d. Arbeitnehmerentsendegesetzes festgelegt sind;
 - die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Unterauftragnehmer sicher zu stellen bzw. diese entsprechend zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Versicherung - insbesondere eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Umweltschäden - abzuschließen, die die bei Ausführung seiner Leistung anfallenden Risiken umfassend abdeckt, und über die gesamte Laufzeit aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme muss den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Auf Verlangen der NUWAB ist dieser Versicherungsschutz und sein Bestand nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer der Versicherungs- oder der Nachweispflicht nicht nach, so ist die NUWAB berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine der vorstehenden Versicherungspflicht des Auftragnehmers entsprechende Versicherung abzuschließen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt die NUWAB von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Leistung durch schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, von ihm Beauftragte oder in sonstiger Weise mit Aufgaben zur Durchführung dieses Vertrages befassten Personen verursacht oder auf eine nicht ordnungsgemäße Funktion, Bedienung oder Leistung des von dem Auftragnehmer eingesetzten Materials zurückzuführen sind.

§ 12

Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen.

- (2) Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der NUWAB erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich, unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der NUWAB eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d.h. Zugang der vollständigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).
- (3) Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen den ZWA zu benennen. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GWB zu beachten, insbesondere mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen.
- (4) Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes zu haften.
- (5) Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in der Leistungsbeschreibung und den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.

§ 13

Laufzeit, Kündigung, Haftung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2019 und endet mit Ablauf des 31.12.2022.
- (2) Die NUWAB hat zweimal das einseitige Optionsrecht, eine Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr zu verlangen. Das Optionsrecht ist durch schriftliche Erklärung, spätestens zwölf Monate vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit, auszuüben und dem Auftragnehmer gegen Empfangsbekanntnis zu übermitteln.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages vor Ablauf der Laufzeit ist nur möglich:
 - durch beide Vertragsparteien bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer nicht zugemutet werden kann;

- durch die NUWAB, wenn der Auftragnehmer trotz zweimaliger Mahnung seine Vertragspflichten grob vernachlässigt oder die Leistung nicht oder nur teilweise durchgeführt wird und die Verletzung der Verpflichtung länger als 14 Tage anhält. Die Mahnungen haben schriftlich zu erfolgen, zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
- durch den Auftragnehmer, wenn die NUWAB ihm Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere zur vollständigen und richtigen Entgeltentrichtung nicht rechtzeitig nachkommt, ohne einen Zahlungseinbehalt oder eine Zahlungsverweigerung zu begründen; im Übrigen gilt Nr. 2 entsprechend;
- bei nachweislich illegaler Verbringung des Klärschlammes durch den Auftragnehmer erfolgt die fristlose Kündigung dieses Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung seitens der NUWAB bedarf;
- durch die NUWAB, wenn der Auftragnehmer das Insolvenzverfahren beantragt hat oder dieses gegen ihn beantragt worden ist;
- durch die NUWAB, sofern sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
- durch die NUWAB, wenn der Auftragnehmer ohne rechtfertigenden Grund seine Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung durch die NUWAB nicht wieder aufnimmt;
- bei Satzungsänderungen der NUWAB, die auf objektiven äußeren Grundlagen (z.B. Änderung der Rechtslage, Zusammensetzung des Entsorgungsgutes u. ä.) beruhen, wenn diese Satzungsänderungen wesentliche Auswirkungen auf diesen Vertrag und seine Erfüllung haben, die nicht im Wege einer Vertragsanpassung aufgrund einer Verhandlung zwischen den Parteien geregelt werden können.

(4) Eine Kündigung bedarf in jedem Fall zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(5) Die NUWAB und ihre Mitarbeiter sowie sonstige von ihr mit der Durchführung dieses Vertrages befassten Personen haften in jedem Fall mit einer Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 14

Schlussbestimmungen, Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragsparteien benennen Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.

(2) Die NUWAB ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen. Falls erforderlich, kann sie dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Zur Sicherstellung einer geordneten

Entsorgung kann die NUWAB gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere falls sie Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden schriftlich erteilt.

- (3) Sollte sich an den Vertragsgrundlagen im Laufe der Vertragslaufzeit eine Änderung ergeben, so verpflichten sich beide Parteien zu einer Anpassung der Regelungen dieses Vertrages an die Änderung der Vertragsgrundlagen. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Regelungen dieses Vertrages sollen im Rahmen der Vertragsänderung berücksichtigt werden.
- (4) Soweit eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden sollte oder der Vertrag eine Lücke enthalten sollte, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Luckenwalde.